

# **Satzung der Stiftung Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI)**

in der am 2. August 2006  
durch die  
Senatsverwaltung für Justiz des Landes Berlin  
genehmigten Fassung



## **Präambel**

Das DZI archiviert, dokumentiert und publiziert soziale, sozialpolitische, sozialwissenschaftliche und wohlfahrtspflegerische Entwicklungen und ist selbst Teil dieser. Es erarbeitet dazu Kriterien der Wirksamkeit und Seriosität, die sowohl dem sozialen Wandel Rechnung tragen als auch das Ethos der sozialen Arbeit bewahren. Das DZI hält dieses Compendium sozialen Wissens zur Information und Motivation aller vor.

Das DZI steht in der Nachfolge der Deutschen Gesellschaft für ethische Kultur, der Zentrale für private Fürsorge und des Archivs für Wohlfahrtspflege. Es will in der Gesellschaft Vertrauen gegenüber der Wohlfahrtspflege herstellen oder erhalten und dieser dazu verhelfen, dieses Vertrauen zu rechtfertigen. So dient das DZI der Förderung und Erhaltung des Gemeinsinns und der Bewahrung des Menschlichen in sozialer Theorie und Praxis.

## **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

Die Stiftung führt den Namen Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

## **§ 2 Zweck der Stiftung**

- (1) Die Stiftung bezweckt in ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Weise die Unterhaltung und Fortführung des Archivs für Wohlfahrtspflege als Sammlungs-, Auskunfts- und Forschungsstelle für das gesamte Gebiet der sozialen Arbeit, unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der praktischen Wohlfahrtsarbeit.
- (2) Das Archiv umfasst in seinen Sammlungen Material über Praxis und Theorie auf allen Gebieten der Wohlfahrtspflege, das der organisatorischen Entwicklung wie der wissenschaftlichen Forschung dient. Das Archiv steht allen, insbesondere den an der Wohlfahrtspflege interessierten Kreisen und Personen, vor allem Behörden, Hochschulen, Sozialen Fachschulen, Organisationen der öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege, den Trägern der Sozialversicherung und den Industrie- und Handelskreisen zur Benutzung zur Verfügung.
- (3) In ihrer Funktion als Sammlungs-, Auskunfts- und Forschungsstelle kann die Stiftung Spenden sammelnde Organisationen jeglicher steuerbegünstigter Zielsetzung auf Einhaltung der von der Stiftung erarbeiteten Beurteilungskriterien prüfen und Dritten im Sinne der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes Auskünfte erteilen.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Vermögen, Zustiftungen, Finanzierung**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht nach dem Stande vom 31.12.1987 aus Grundbesitz, Sammlungen, Wertpapieren, Barmitteln und sonstigen Vermögenswerten.
- (2) Zustiftungen sind zulässig; über die Annahme entscheidet der Vorstand unter Wahrung der Unabhängigkeit der Stiftung.

## **§ 4 Vorstand**

- (1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.
- (2) Der Vorstand besteht aus fünf Personen, von denen je eine vom Deutschen Städtetag, vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag, von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und vom Senat von Berlin bestellt und abberufen wird.
- (3) Das vom Senat von Berlin bestellte Vorstandsmitglied führt den Vorsitz im Vorstand. Ein weiteres Vorstandsmitglied wird auf unbegrenzte Zeit vom Vorstand für den stellvertretenden Vorsitz gewählt.
- (4) Für die Abgabe von Willenserklärungen genügt die Mitwirkung des den Vorsitz führenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

## **§ 5 Beschlussfähigkeit, Geschäftsordnung**

- (1) Der Vorstand ist bei Mitwirkung von drei Mitgliedern beschlussfähig.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 6 Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand bestellt eine Person für die Führung der Geschäfte und benennt auf deren Vorschlag auch eine Stellvertretung. Die Geschäftsführung wiederum stellt die zu ihrer Unterstützung und zur Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Mitarbeitenden im Rahmen des Haushaltsplanes an.
- (2) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstandes. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind besondere Vertreterinnen und Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- (3) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

## **§ 7 Geschäftsjahr, Jahresrechnung**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind von der Geschäftsführung Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen.
- (3) Der Vorstand hat die Stiftung durch eine öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin, einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Erträge und etwaiger Zuwendungen unter Erstellung eines Prüfungsberichts im Sinne von § 8 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes (StiftG Bln) erstrecken. Der Vorstand beschließt den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und den von ihm gewürdigten Prüfungsbericht nach Satz 1 und 2 als Jahresbericht.

## **§ 8 Beirat**

Für die fachliche Beratung bei der Organisation und Durchführung der Arbeiten der Stiftung wird ein Beirat gebildet. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Zu Mitgliedern des Beirates sollen nur Persönlichkeiten gewählt werden, die Interesse an der Wohlfahrtspflege haben. Den Vorsitz im Beirat führt der oder die Vorsitzende des Vorstandes, den stellvertretenden Vorsitz der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin.

## **§ 9 Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
  1. unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung des Vorstands einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb des Vorstands anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschriften der Mitglieder des Vorstands mitzuteilen;
  2. den nach § 7 Abs. 3 dieser Satzung beschlossenen Jahresbericht einzureichen; dies soll innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen; der Vorstandsbeschluss ist beizufügen.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes über Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den nach § 4 Abs. 4 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

## **§ 10 Vermögensbindung bei Auflösung**

Die Aufhebung der Stiftung kann nur einstimmig von sämtlichen Vorstandsmitgliedern beschlossen werden. Bei der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu übertragen mit der Auflage, es für Zwecke der Stiftung gemäß § 2 dieser Satzung oder diesen so nahe wie möglich kommenden Zwecke zu verwenden.